



seit 1960

**KURT CARSTENS †**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht, Rechtsbeistand für  
bürgerliches Recht, Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**HERGEN KALITZKI**  
Steuerberater

**MARKUS HILDEBRANDT**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

**JÖRG BISCHOFF**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater,  
Landwirtschaftliche Buchstelle,  
Fachberater für Controlling  
und Finanzwirtschaft

**NILS PÄTZOLD**  
Diplom-Volkswirt  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e. V.)

**BÄRBEL CARSTENS**  
Steuerberaterin

**HEIDI ESCHER-SUDAU**  
Steuerberaterin

**WERNER WETZEL**  
Steuerberater

26954 Nordenham  
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven  
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn  
0 44 53/98 80 88

---

Juni 2021

*Und noch etwas, .....*

## **1. Koalitionspartner vereinbaren Fristverlängerung für Steuererklärungen 2020**

Nachdem sich der DStV in den Gesprächen mit MdB Antje Tillmann (CDU/CSU) und MdB Lothar Binding (SPD) sowie in der Stellungnahme S 03/21 an den Finanzausschuss des Bundestags zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrecht (KöMoG) für eine Verlängerung der Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 stark gemacht hatte, haben sich die Koalitionspartner auf eine Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2020 verständigt - für beratene Steuerpflichtige bis 31. Mai 2022, für Steuerpflichtige ohne steuerlichen Berater bis 31. Oktober 2021.

Aufgrund der Verlängerung der Erklärungsfrist wird auch die - regulär fünfzehntonatige - „zinsfreie Karenzzeit“ um drei Monate verlängert. Diese Ausnahmeregelung gilt gleichermaßen für Erstattungs- wie auch Nachzahlungszinsen.

(Quelle: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt am 17. Mai 2021)

## **2. Online-Buchhaltungssoftware im Test beim Wirtschaftsmagazin FOCUS-MONEY**

Egal, ob FreiberuflerInnen, UnternehmerInnen oder nebenberuflich Tätige, alle haben eines gemeinsam. Sie benötigen eine gute Buchhaltung mit aussagekräftigen Auswertungen, wenn sie ihren Betrieb erfolgreich führen möchten. Neben den vielfältigen Aufgaben, die eine selbstständige Tätigkeit mit sich bringt, ist daher der schnelle und aktuelle Überblick über Finanzen, Steuern und Betriebsentwicklung von überall aus unerlässlich. Da bieten sich Softwarelösungen in der Cloud an, um flexibler und mobiler zu sein.

Daneben sind auch die bürokratischen Anforderungen an Selbstständige immens, dies nicht zuletzt durch den Fiskus, der eine transparente Dokumentation aller Geschäftsvorgänge verlangt. Eine Papierablage ist wenig komfortabel und aussagefähig und daher im digitalen Zeitalter auch nicht mehr effizient genug. Auch in der Zusammenarbeit mit dem Steuerberater hat der Pendelordner mit Papierbelegen längst ausgedient.

Deshalb setzen viele Selbstständige auf eine Buchhaltungssoftware. Doch welches Programm ist hier das richtige? Im Auftrag des Wirtschaftsmagazins FOCUS-MONEY (Ausgabe 20/2021) haben Finanzbeamte die 6 gängigsten Buchhaltungssoftware-Produkte der Marktführer unter die Lupe genommen. Mit dabei waren DATEV Unternehmen online, LEXWARE lexOffice, sevDesk Buchhaltung, WISO MeinBüro 365 plus, SAGE 50 Cloud und FastBill Pro. Rund 30 Kriterien umfasste der Test, die im Wesentlichen die Ausstattung (Funktionen, Datensicherheit), den Workflow (intuitive Bedienung, Mustervorlagen) die Schnittstellen (Export-Möglichkeiten, Zugriff durch Steuerberater), den Support durch den Hersteller und das Preis/Leistungsverhältnis betrafen. **Testsieger** wurde mit Abstand **DATEV Unternehmen online**. Ein Überblick über die Testergebnisse (Bestnote = 1):

Hersteller	Ausstattung	Workflow	Schnittstellen	Support	Preis	Gesamtnote
DATEV	1,5	1,5	1,4	1,7	1,5	Gut: 1,52
lexOffice	2,0	2,2	2,3	2,0	2,0	Gut: 2,10
sevDesk	2,1	2,1	2,0	1,8	2,5	Gut: 2,10
WISO	2,0	2,0	2,0	2,0	3,5	Gut: 2,30
SAGE	1,6	2,7	2,5	2,0	3,0	Gut: 2,36
FastBill	3,0	2,3	2,0	2,5	2,7	Befriedigend: 2,70

Uns fehlte in diesem Test allerdings noch ein wichtiges Kriterium. Wie garantieren die einzelnen Hersteller die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung und Vorhaltung der Software und Daten über einen Zeitraum von 10 - 14 Jahren, auch möglichst dann noch, wenn man das Programm selbst vielleicht nicht mehr einsetzen möchte? Hier haben wir in der Praxis schon oft Schwachstellen feststellen können, wenn es darum ging, die GoBD auch langfristig einzuhalten. Darum prüfe genau, wer sich ewig bindet!

Wir empfehlen unseren Mandanten in der Zusammenarbeit DATEV Unternehmen online zu nutzen, weil hier einfach an nahezu alles gedacht wurde und die Schnittstellen nahtlos ohne Medienbrüche funktionieren. An der steten Weiterentwicklung können wir und unsere Mandanten in einem begrenzten Rahmen sogar selbst aktiv mitwirken.

Anderen Systemen mit einer guten Schnittstellenanbindung an die DATEV Software sind wir natürlich auch offen gegenüber eingestellt. Dabei ist es wichtig, dass sich sowohl die Buchungsdaten als auch die Belege in das DATEV System einfach und effizient einspielen lassen. Von den getesteten Programmen haben lexOffice, sevDesk und FastBill solche Schnittstellen, die unserer Erfahrung nach auch gut funktionieren, sofern Sie von Beginn an richtig eingerichtet wurden. Weitere Anbieter finden Sie auf dem DATEV Marktplatz unter <https://datev.de/marktplatz>. Hier finden Sie Programme mit zertifizierten Schnittstellen zu DATEV Anwendungen. Bevor Sie sich ein Programm anschaffen, lohnt sich ein Blick hier hinein oder rufen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gerne.

### **3. Grunderwerbsteuer - Sparmodell deutlich erschwert**

**Die so genannten Share Deals, mit denen Immobilieninvestoren bislang die Grunderwerbsteuer umgehen konnten, sind zukünftig deutlich schwerer umsetzbar.** Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat einer entsprechenden Gesetzesverschärfung zugestimmt. Im Fokus stehen Steuergestaltungen, die zukünftig eingeschränkt sind.

**Insbesondere im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen, bei denen nur bestimmte prozentuale Geschäftsanteile veräußert werden, um die Grunderwerbsteuer zu umgehen, greift die Neuregelung.** Investoren kaufen nicht direkt ein Grundstück einschließlich Gebäude, sondern die Anteilsmehrheit eines Unternehmens, die kleiner als 95 % ist. Häufig werden zum Immobilienerwerb eigene Unternehmen gegründet.

### **Diese Praxis begrenzt der Gesetzgeber zukünftig durch vier Maßnahmen:**

1. Die 95%-Grenze in den Ergänzungstatbeständen des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) sinkt auf 90 %.
2. Zudem führt die Gesetzergänzung einen neuen Tatbestand zur Erfassung von Anteilseignerwechseln von mindestens 90 % bei Kapitalgesellschaften ein und verlängert die Haltefristen von 5 auf 10 Jahre.
3. Die Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe wird auch im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen angewendet.
4. Die so genannte Vorbehaltsfrist wird auf 15 Jahre verlängert.

**Fazit:** Der Kauf von Gewerbeimmobilien oder umfangreichen Wohnungsbeständen unter Vermeidung der Grunderwerbsteuer (Share Deals) ist ab Juli nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich.

(Quelle: Fuchs-Briefe Nr. 37 vom 12. Mai 2021)

## **4. Das Optionsmodell zur Körperschaftbesteuerung - Praxishinweise und steuerliche Implikationen**

---

**Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 24. März 2021 sieht ein sog. Optionsmodell vor. In der Unternehmenspraxis ist es von großer Relevanz, sich bereits vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mit dem Optionsmodell und den bestehenden Anwendungsfragen auseinanderzusetzen.**

### **Optionsmodell nach § 1a KStG-E**

Das Optionsmodell nach § 1a KStG-E soll Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ein Wahlrecht einräumen, sich wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Ein zivilrechtlicher Umwandlungsakt findet dabei nicht statt.

Die Option soll für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen gelten. Auch die GewSt wird ausdrücklich in das Optionsmodell einbezogen. Auf die ErbSt oder GrESt schlägt die Option damit nicht durch. Der Übergang zur Körperschaftbesteuerung soll als Formwechsel i. S. der §§ 1, 25 UmwStG gelten. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Einbringung nach § 20 UmwStG nur steuerneutral erfolgen kann, wenn auch sämtliches Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter auf die übernehmende Gesellschaft übertragen wird.

Derzeit bleibt abzuwarten, inwieweit das grundsätzlich zu begrüßende Optionsmodell in der Praxis tatsächlich genutzt wird, weil damit insbesondere eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags (thesaurierter Betrag) nach § 34a EStG ausgelöst wird und Sperrfristen nach § 22 UmwStG begründet werden. Gleichwohl sind diverse Konstellationen denkbar, in denen die Option vorteilhaft für die Steuerpflichtigen sein wird.

### **Anwendungsfragen und Praxishinweise**

Da auch im Rahmen des fiktiven Formwechsels ein nachversteuerungspflichtiger Betrag gem. § 34a EStG versteuert werden muss, sollte die Thesaurierungsbegünstigung für die Veranlagungsjahre 2019/2020/2021 bei geplanter Optionsausübung nicht in Anspruch genommen werden.

Des Weiteren eröffnet die Tatsache, dass die optierende Gesellschaft ertragsteuerlich als Kapitalgesellschaft und erbschaft- und grunderwerbsteuerlich weiterhin als Personengesellschaft qualifiziert, ein gewisses Gestaltungspotenzial. Denn so kann man im Zweifel „das Beste“ aus zwei Welten kombinieren.

Eine im internationalen Kontext bedeutende Fragestellung ist die nach der Abkommensberechtigung der optierenden Gesellschaft, oder inwieweit ausländischen Gesellschaften bzw. Gesellschaftern die Option nach § 1a KStG-E tatsächlich offen steht.

In Bezug auf Konzernverbände stellt sich die praxisrelevante Frage, ob die optierende Gesellschaft die Stellung einer Organgesellschaft i. S. der §§ 14 ff. KStG einnehmen kann. Dies sollte steuerrechtlich möglich sein, könnte jedoch an gesellschaftsrechtlichen Grundvoraussetzungen scheitern. Daneben gibt es beispielsweise für Partnerschaftsgesellschaften oder Neugründungsfälle von Personengesellschaften weitere Anwendungshinweise zu beachten.

(Quelle: NWB 18/2021 vom 7. Mai 2021)

## 5. Verfahrenserleichterungen bei Gesellschaftsgründungen

Die Bundesregierung (Mitteilung vom 10. Februar 2021) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vorgelegt. Das DiRUG soll der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht dienen und am 1. August 2022 in Kraft treten. Zweck der Neuregelungen ist insbesondere, die Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen zu erleichtern und die Kosten und den Zeit- und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit diesen Verfahren insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen zu reduzieren. Vorgesehen sind u. a. Regelungen zur Online-Gründung einer GmbH, zu Online-Verfahren bei Registeranmeldungen und zur Einreichung und Offenlegung von Urkunden und Informationen zum oder im Handelsregister.

Umgesetzt werden die Anforderungen an die Online-Gründung und das Online-Verfahren mittels eines Online-Videokommunikationssystems, das die Bundesnotarkammer betreiben wird. Dadurch sollen die Beurkundung von Willenserklärungen und die Beglaubigung von qualifizierten elektronischen Signaturen im Wege notarieller Online-Verfahren ermöglicht werden. Auch wird das Bekanntmachungswesen für die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister angepasst: Künftig soll keine separate Bekanntmachung von Eintragungen in diesen Registern mehr erfolgen, sondern die Information dadurch bekannt gemacht werden, dass sie zum Abruf über das gemeinsame Registerportal der Länder bereitgestellt wird.

(Quelle: Ass. iur. Erika Simon - NWB Nr. 15/2021 - vom 16. April 2021)

Mit freundlichen Grüßen

